

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der MAPAG Maschinen AG (nachfolgend: „MAPAG“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Verkauf und die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Zubehör- und Ersatzteilen. Sie gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der MAPAG.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, sind wegbedungen.
- 1.3 Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Direktion der MAPAG schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Sollten eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Offerten der MAPAG entfalten keine Bindungswirkung.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen der MAPAG und dem Besteller kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung einer Bestellung durch die MAPAG zustande.

3. Umfang der Lieferungspflicht

- 3.1 Die MAPAG liefert die bestellte Ware. Nicht Teil der Lieferungspflicht sind die für die Montage notwendigen Bauarbeiten, Gerüste, Hebelmittel, sanitären und elektrischen Installationen usw., desgleichen Schalter und Schütze, soweit sie nicht serienmässig zu den Geräten und Maschinen gehören.
- 3.2 Für die Montage der gelieferten Ware beim Besteller ist die MAPAG nicht verantwortlich. Wünscht der Besteller, dass die MAPAG die Montage vornimmt, dann muss dies speziell vereinbart werden.

4. Termine

- 4.1 Angaben der MAPAG über Lieferfristen sind unverbindlich. Die MAPAG bemüht sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass der Besteller seinerseits seine vertraglichen Pflichten (Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält.
- 4.2 Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der MAPAG liegen wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Streik, behördliche Massnahmen usw.
- 4.3 Die Termine verschieben sich ebenfalls, wenn der MAPAG Angaben, welche sie für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller nachträglich Abänderungen vornimmt, die eine Verzögerung verursachen.
- 4.4 Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Grundlage des vereinbarten Kaufpreises ist der Listenpreis bei Vertragsabschluss.
Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstände eine Erhöhung des Listenpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Wurde zusätzlich zur Lieferung der Kaufgegenstände auch die Montage durch die MAPAG vereinbart (vgl. vorne Ziff. 3.2), dann schuldet der Besteller zusätzlich zum Kaufpreis auch die Montagekosten.
Die MAPAG ist berechtigt, die Nebenkosten der Lieferung (Verpackung, Transport, Versicherung usw.) dem Besteller zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Der Besteller hat jede Rechnung der MAPAG innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu begleichen.
Die Zahlungen sind vom Besteller selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die die MAPAG nicht zu vertreten hat, verzögern.
Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Preisschuld mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.
- 5.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller automatisch, d.h. ohne besondere Mahnung, in Verzug. Im Verzugsfall hat der Besteller vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 6% zu leisten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.4 Wird nachträglich, aufgrund der Rechnungsstellung an den Besteller, der Kaufvertrag in einen Leasingvertrag umgewandelt, entfällt eine allfällige Skonto-Berechtigung.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der MAPAG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist und noch laufende Akzente gedeckt sind. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Die MAPAG ist ausdrücklich ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen.
Ferner ist der Besteller verpflichtet, die MAPAG unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

7. Vorbereitungshandlungen des Bestellers und Annahmeverzug

- 7.1 Vor der Montage hat der Erwerber auf seine Kosten alle notwendigen Vorarbeiten wie Fertigstellung der Bauarbeiten, Fundamente, Zuführung von elektrischen Anschlüssen, Bereitstellung von Hebemitteln, Gerüsten und anderen Hilfsmitteln, ausreichende Beleuchtung usw. ausführen zu lassen.
- 7.2 Unterlässt der Besteller diese Mitwirkungspflichten oder kann der Montageort nur mit besonderem Aufwand erreicht werden, so hat der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere für die von der MAPAG benötigten Hebemittel sowie allfällige Stillstands- und Verzögerungskosten, zu tragen.
- 7.3 Für den Fall, dass die MAPAG aus Gründen, die vom Käufer oder einem Dritten zu verantworten sind, nicht fristgerecht liefern kann (zum Beispiel aufgrund bauseitiger Verzögerungen), behält sie sich zudem das Recht vor, die zu liefernde Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern. In diesem Fall ist die MAPAG berechtigt, die bestellte Ware 30 Tage nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin in Rechnung zu stellen und nach Ablauf der Zahlungsfrist die in Ziffer 5.3 erwähnten Verzugszinsen zu berechnen.

8. Nutzen und Gefahr/Erfüllungsort

- 8.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung (ab Werk) auf den Besteller über.
- 8.2 Wenn kein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde, gelten die Geschäftsräumlichkeiten der MAPAG in Bern als Erfüllungsort. Hat die MAPAG auch die Montage übernommen (vgl. Ziff. 3.2 vorne), so gilt der Montageort nur hinsichtlich der Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

9. Garantie

- 9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln werden ausdrücklich ausgeschlossen. Anstelle der gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen.
- 9.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf und werden diese rechtzeitig gerügt, dann werden diese – nach Wahl der MAPAG – entweder behoben oder das mangelhafte Teil ersetzt. Ausgetauschte Teile bleiben bzw. werden Eigentum der MAPAG und sind ihr franko zu retournieren. Durch diese Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung verlängert sich die ursprüngliche Garantiefrist nicht. Dies gilt auch für allfällige von der MAPAG ersetzte Teile.
Weitere Rechte des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandelung oder Minderung des Vertrages, sind ausgeschlossen.
- 9.3 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MAPAG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.
- 9.4 Bei der Lieferung der bestellten Gegenstände muss der Besteller das Übergabeprotokoll unterzeichnen. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller den gelieferten Gegenstand anlässlich der Übergabe zu prüfen. Der Besteller hat festgestellte Mängel der MAPAG umgehend schriftlich anzuzeigen.
Wird das Übergabeprotokoll nicht unterzeichnet oder unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder schriftliche Anzeige, so gelten die Gegenstände in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.
- 9.5 Die MAPAG garantiert, dass ihre Produkte die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.
Schäden, welche infolge Betriebsstörungen, unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, übermässiger Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, insbesondere der Verwendung ungeeigneter Schmiermittel, oder anderer Gründe, die die MAPAG nicht zu vertreten hat, entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.6 Die Garantiefrist bestimmt sich nach den Garantiebestimmungen der Lieferwerke der MAPAG. Sie übersteigt jedoch in keinem Fall zwölf Monate.
- 9.7 Die Verpackungs- und Zustellkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Material-, Arbeits- und Rücksendekosten gehen zu Lasten der MAPAG.
Sollte sich anlässlich der Behebung des Mangels herausstellen, dass gar kein Fall von Gewährleistung vorliegt, dann gehen sämtlich Kosten zu Lasten des Bestellers.

10. Haftung

- Jegliche Haftung der MAPAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie im Einsatz und Gebrauch der gelieferten Objekte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Besteller, Ansprüche Dritter, Schäden an Geräten des Bestellers, welche von der MAPAG bei der Montage verwendet wurden, usw.
- 10.1 Watlow Produkte dürfen nicht in Länder exportiert werden, die von den USA mit Handelssanktionen belegt sind.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Gerichtsstand ist **Bern**. Die MAPAG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Domizil zu belangen.
- 11.2 Das Rechtsverhältnis zwischen der MAPAG und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

12. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass nicht innert 20 Tagen ab dessen Unterzeichnung durch beide Parteien von der Direktion der MAPAG ein gegenteiliger Bericht ergeht.

Bern, im Januar 2023